



## Abgabepflicht von Sozialversicherungsträgern und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen

### 1. Allgemeines

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die **Finanzierung** erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und durch eine **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen erbracht, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen:

- Für **angestellte** Künstler/Publizisten der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle.
- Für **selbständige** Künstler/Publizisten die Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse.

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler / Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt dazu ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

### 2. Abgabepflicht der Sozialversicherungsträger

Die Sozialversicherungsträger können in verschiedener Hinsicht vom KSVG betroffen sein.

Grundsätzlich kommt eine Abgabepflicht in Betracht, wenn

- Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung betrieben wird (Eigenwerbung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KSVG) oder
- aus anderen Gründen für Zwecke des Unternehmens Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen (so genannte Generalklausel gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KSVG).

Das KSVG sieht die Abgabepflicht für Unternehmen vor, die für eigene Zwecke Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung betreiben.

Eigene Zwecke, die durch ein Unternehmen beworben werden, können ebenso wie die Methoden der Öffentlichkeitsarbeit vielfältiger Art sein, z. B.

- Durchsetzung politischer, sozialer, karitativer, ökologischer oder anderer Ziele
- Durchführung gesetzlicher Aufgaben
- Verkauf bestimmter Produkte und Dienstleistungen
- Verkaufsförderung für bestimmte Branchen
- Spendensammlung und Finanzierung von Hilfeleistungen.

Ein **Sozialversicherungsträger**, der zur Gestaltung seiner Mitgliederzeitschrift und sonstiger Broschüren nicht nur gelegentlich selbständige Künstler und Publizisten heranzieht, unterliegt damit der Abgabepflicht nach dem KSVG.

Der Begriff der **Werbung** ist als **positive Darstellung des Unternehmens und seiner Leistungen in der Öffentlichkeit** (so genannte Imagepflege) zu definieren. Die Verfolgung mehrerer, sogar vorrangig anderer Zwecke spielt für die Abgabepflicht (nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KSVG) keine Rolle, wenn tatsächlich künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch genommen werden.

Entgelte für die **Herstellung oder Gestaltung** von

- **Schautafeln, Plakaten oder Großfotos für Ausstellungsstände o. ä.** sowie
- **Broschüren, Informationsblättern, Zeitungsartikeln, zu veröffentlichenden Stellungnahmen usw.**

fallen damit unter den Begriff der Werbung für das eigene Unternehmen.

Eine abgabepflichtige Tätigkeit liegt auch vor, wenn

- **Kommentare**
- **Textbroschüren**
- **Informationsschriften**
- **Zeitschriften usw.**

herausgegeben werden. Zu den Zeitschriften in diesem Sinne gehören auch die (amtlichen) Mitteilungen und Nachrichtenblätter der Sozialversicherungsträger. Diese dienen zwar nicht in erster Linie der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit, sondern vielmehr der Aufklärung und Beratung der Versicherten und Rentner. Der Grund für die Einbeziehung dieser Publikationen liegt darin, dass auch öffentlich-rechtliche Institutionen, die Publikationen herausgeben, eine verlegerische Tätigkeit ausüben und deshalb unter die Abgabepflicht fallen.

In diesem Zusammenhang geleistete Zahlungen an **Grafiker, Designer, Layouter, Texter, Journalisten und Public-Relations-Fachleute** u. a. sind zur Berechnung der Künstlersozialabgabe heranzuziehen. Aber auch Entgelte an **Fotografen**, die entsprechende Aufnahmen liefern, gehören zur Berechnungsgrundlage. Dies gilt auch, wenn entsprechende Tätigkeiten von **Mitarbeitern des eigenen Hauses** nebenberuflich verrichtet werden.

**Auf eine künstlerische Leistungshöhe der Arbeiten kommt es im Sozialversicherungsrecht – anders als beispielsweise im Steuerrecht – nicht an.**

**Keine Abgabepflichtung** besteht für Schulungsunterlagen, die **ausschließlich für interne Zwecke** für die eigenen Mitarbeiter in kleiner Auflage erstellt werden.

Entgelte für **Vortragstätigkeiten** gehören zur Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Künstlersozialabgabe. Entgelte an Dozenten, Referenten und Kursleiter für Seminare und Schulungen fallen dagegen nur unter die Abgabepflicht, wenn es sich um eine Aus- oder Fortbildung im Bereich der Kunst oder Publizistik handelt.

Eine andere Beurteilung ergibt sich allerdings beispielsweise bei **sozialpolitischen Kolloquien**, bei denen die Vortragenden ein Honorar für ihren Beitrag erhalten, weil dieser nach entsprechender Überarbeitung in gedruckter Form veröffentlicht werden soll.

Honorare an **Dolmetscher**, die im Rahmen von Besprechungen oder Tagungen synchron oder im Nachhinein übersetzen, gehören nicht zur Bemessungsgrundlage, weil bei dieser Tätigkeit jeglicher Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Beiträge fehlt.

Abgabepflichtig sind auch Entgelte, die im Rahmen von **Veranstaltungen** gezahlt werden.

Zu diesem Bereich gehören beispielsweise

- **Betriebsfeste**, bei denen nicht nur die eigenen Mitarbeiter, ggf. mit Ehegatten bzw. Partnern, eingeladen sind,
- **Pressebälle**,
- **Musik- und Theateraufführungen**, die von eigenen Kurkliniken oder anderen Stellen organisiert werden.

Für die Durchführung von Veranstaltungen gleich welcher Art, werden häufig **Künstlervermittler, Agenturen oder andere Organisationen** in Anspruch genommen. **Auch in diesen Fällen ist eine Abgabepflichtung öffentlich-rechtlicher Träger nicht ausgeschlossen!** Vielmehr ist in jedem Einzelfall anhand der vertraglichen Vereinbarungen zu prüfen, wer die Vertragsbeziehungen zum Künstler unterhält. Tritt die Agentur z. B. nur als Vertreter des Künstlers

auf oder vermittelt sie nur einen Vertrag, den der öffentlich-rechtliche Träger und der Künstler eigenhändig unterschreiben, ist die Künstlersozialabgabe vom öffentlich-rechtlichen Träger zu entrichten.

Bei **Vertretungsgeschäften** ist der "Abnehmer" der Leistung, in der Regel also der öffentlich-rechtliche Träger, wenn er seinerseits grundsätzlich zum abgabepflichtigen Unternehmerkreis gehört, zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet (§ 25 Abs. 3 Satz 2 KSVG).

Zur Abgabepflicht führt auch die **Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern**. Es kann sich dabei um

- **Videofilme, DVD**
- **Fernseh- oder Hörfunkspots**
- **Compact-Discs oder Musikkassetten**
- **CD-ROMs**

handeln. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, zu welchem Zweck (z. B. Gesundheitsvorsorge oder Information über gesetzliche Tatbestände) die Bild- und Tonträger erstellt werden.

### Informationsschrift Nr. 16 zur Künstlersozialabgabe

Sofern von Sozialversicherungsträgern und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen Ausstellungsräume zur Verfügung gestellt werden, in denen der Öffentlichkeit Kunstwerke mit der Möglichkeit präsentiert werden, diese zu erwerben, fällt dies dem Grunde nach unter die Abgabepflicht. Eine konkrete Zahlungsverpflichtung des öffentlich-rechtlichen Trägers ergibt sich, wenn er durch Einbehalt einer Aufwandsentschädigung oder durch eine Provision vom Verkaufspreis am Erlös beteiligt ist. In diesem Fall muss er für den **Anteil, den der Künstler erhält**, Künstlersozialabgabe zahlen.

Weitere Erläuterungen zum Begriff der Eigenwerbung finden Sie in der Informationsschrift Nr. 5 zur Künstlersozialabgabe.

### 3. Berechnungsgrundlagen

Welche Entgelte zur Berechnung der Künstlersozialabgaben heranzuziehen sind (Bemessungsgrundlage), wird in der Informationsschrift Nr. 1 zur Künstlersozialabgabe erläutert. Eine ausführliche Darstellung der Tätigkeiten, die das KSVG erfasst und die Höhe der Abgabesätze finden Sie in der Informationsschrift Nr. 6 zur Künstlersozialabgabe. Diese und andere Informationsschriften der KSK stehen für Sie unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) zum Ausdruck oder zum Download zur Verfügung.

## Ihre Künstlersozialkasse